

## 1. Mietvertrag

Der Vertrag wird geschlossen zwischen uns dem Vermieter des Fahrzeuges, und Ihnen – jeweils wie im Mietvertrag aufgeführt. Bitte lesen Sie die AGB!

## 2. Nutzung des Fahrzeuges

Der Mieter ist verpflichtet, bei der Nutzung des Fahrzeuges die erforderliche Sorgfalt und Sachkunde anzuwenden, das Fahrzeug nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem man fährt zu nutzen, das Fahrzeug nur auf rechtmäßige Weise und nur für gesetzlich zulässige Zwecke zu nutzen, den richtigen Kraftstoff zu verwenden, das Fahrzeug zu verschließen, wenn man es nicht nutzt und er hat sicherzustellen, dass alle Fenster, Dachöffnungen, sowie die Motorhaube ordnungsgemäß verschlossen sind.

Wenn der Mieter einen Defekt oder eine leuchtende Warnlampe am Fahrzeug feststellt, ist die Nutzung SOFORT zu unterbrechen und die im Mietvertrag genannten Hotlines (§8) sind zu kontaktieren, um weitere Schritte abzustimmen. Wird das Fahrzeug weiter betrieben oder werden auf eigene Initiative Reparaturen oder Serviceleistungen Dritter beauftragt, ohne dass man sich mit der Hotline (§8)des Vermieters abgestimmt hat, trägt der Mieter alle beauftragten Kosten, alle daraus resultierenden Schäden oder Folgekosten, unabhängig eines eventuell abgeschlossenen Haftungsausschlusses.

Es ist nicht erlaubt das Fahrzeug für folgende Zwecke zu nutzen:

Zur Ausübung jeglicher Form von Motorsport oder vergleichbaren Aktivitäten, Fahrten auf unbefestigtem Gelände, um andere Fahrzeuge oder Anhänger zu ziehen (wenn es beim Abschluss des Vertrages nicht ausdrücklich benannt und vereinbart wurde), um entflammbare, ätzende oder brennbare Materialien zu transportieren, loses Laub, Schotter oder andere Baumaterialien ohne Umverpackung.

Es ist nicht erlaubt, andere als die im Vertrag als Mieter oder als „weitere Fahrer“ genannte Personen fahren zu lassen.

Der Vermieter verpflichtet sich, das Fahrzeug nebst der gesetzliche vorgeschriebenen Sicherheitsausstattung in verkehrstüchtigem Zustand, ordnungsgemäß versteuert, versichert und angemeldet, mit Ersatzrad und Werkzeug bereit zu stellen. Öl- und Kühlwasserstände sind vorab geprüft und eingestellt. Sollte während der Fahrt dennoch ein Betriebsmittel nachgefüllt werden müssen (Warnlampe), so ist dies unbedingt mit der Hotline (§8) des Vermieters abzustimmen.

### 3. Übergabe

Der Mieter ist während der gesamten Mietdauer verantwortlich für das Fahrzeug und alle Extras. Abholung und Rückgabe erfolgen innerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag von 6.00 - 19.00 Uhr

Samstag von 8.00 - 12.00 Uhr nur nach individueller Absprache

#### Check-Out (Abholung):

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor der Abfahrt sorgfältig zu begutachten. Vorschäden sind gemeinsam mit dem Vermieter beim Check-Out in einem Übergabeprotokoll auf dem Blatt 2 des Mietvertrages zu dokumentieren und gegenzuzeichnen.

**Hier beginnt die Haftung des Mieters.**

#### Check-In (Rückgabe):

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten inklusive des kompletten Zubehörs und aller Extras in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es erhalten hat, mit Ausnahme der üblichen Abnutzung.

Schäden sind, sofern nicht schon von unterwegs gemeldet, spätestens beim Check-In unaufgefordert anzuzeigen und das Schadensprotokoll (siehe auch 6) ist vollständig ausgefüllt zu übergeben.

**Hier endet die Haftung des Mieters.**

Erfolgt ein „Briefkasten Check-In“,

also Rückgabe außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten, d.h. ohne persönlicher Übergabe und mit Einwurf des Schlüssels in den Sicherheitsbriefkasten, bleibt der Mieter noch bis 2 Stunden, nach dem Beginn der gewöhnlichen Geschäftszeiten in der Haftung. Der Vermieter wird binnen dieser Frist einen eigenständigen Check-In durchführen und eventuelle Schäden per Foto dokumentieren und schriftlich anzeigen. Hierzu wird eine Mail-Adresse des Mieters benötigt.

Sofern nichts anderes vereinbart (wie z.B. bei Blitz- 50 oder -100 Flat), ist das Fahrzeug immer mit 100% vollem Tank zurückzugeben.

**Hier endet die Haftung des Mieters.**

## 4. Mietkosten

Alle im Internet und im Vertrag genannte Preise sind Bruttopreise inkl. der aktuell gültigen deutschen Mehrwertsteuer.

Der Mieter ist verpflichtet, die im Mietvertrag in Bezug auf die Mietdauer und gefahrenen Kilometer angegebenen Kosten, sowie die gewählten Extras zu bezahlen. Ebenso die aus einer unvorhergesehenen Verlängerung der Mietdauer ergebenden Mietkosten, einschließlich der auf die von ihm gewählten Extras.

Der Mieter trägt bei starken Verschmutzungen innen und außen die Sonderreinigungskosten, Abschleppkosten (5 a,b), Mautgebühren, Bußgelder infolge von Park- oder sonstigen Verkehrsverstößen und die hiermit verbundenen Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren des Vermieters, soweit diese gemäß diesen Mietvertragsbedingungen anfallen.

Bei der **Blitz- 50 und Blitz- 100 Flat** (nur Montag -Freitag von 9.00 – 19.00 Uhr möglich) wird die **Miete vorab** beim Check-out gezahlt. Bei mehr als 50 Kilometern kann eine Nachzahlung auf die nächst höhere Flat fällig werden und ist sofort zu entrichten. Das Tanken entfällt bzw. ist bei dieser Flat im Preis inklusive.

Bei allen **anderen Mietvarianten** erfolgt beim Check-Out eine **Anzahlung in Höhe von 75,-€**. Der **Restbetrag** wird nach dem Check-in errechnet und wird in **bar** entrichtet.

Bei einem „**Briefkasten Check-in**“, d.h. Rückgabe außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten wird der **Restbetrag** vom Vermieter ermittelt und **per Rechnung an den Mieter gesandt**. Dieser Betrag ist binnen 3 Tagen an eine der genannten Bankverbindungen zu überweisen **oder an der Vermietstation** in Petersberg Böckels, Alte Landstr.12 **in bar** zu entrichten.

## 5. Haftung des Mieters

### a) Haftungsbeschränkung (SB):

Der Mieter haftet für Schäden bis zur Höhe einer **Selbstbeteiligung (SB) in Höhe von 500,-€** jeweils für:

- Schäden beim Unfallgegner (wenn vom Mieter verschuldet)

Der Mieter haftet **zusätzlich** für Schäden bis zur Höhe einer **Selbstbeteiligung (SB) in Höhe von 1000,-€** jeweils für:

- Schäden am gemieteten Fahrzeug (wenn vom Mieter verschuldet)
- Diebstahl (immer)
- Untergang (immer)
- Wild- oder Tierschäden
- Schäden an Reifen, Felgen, Unterboden, Glas und Steinschlag (immer)
- Maderbiss (immer)
- den Einsatz eines Pannendienstes oder einer Abschleppwerkstatt, wenn ein Schaden vorliegt, der vom Mieter verschuldet wurde. Auch bei Reifenschäden, Wildschäden oder Maderbiss.

- Keine SB fällt an, bei technischem Defekt des Fahrzeuges z.B. Motor, Kühler, Kupplung, Lichtmaschine, Bremsen. In diesen Fällen auch nicht für den Einsatz eines Pannen- oder Abschleppfahrzeuges, jedoch immer unter der Voraussetzung einer vorherigen Absprache mit der Hotline (§8) des Vermieters. Eigenständiges organisieren führt zur Übernahme der entstehenden Kosten.

b) Entgeltliche Haftungsreduzierung auf 200,-€ (Begrenzung der SB)

Gegen ein **zusätzliches Entgelt in Höhe von 50,-€** wird der Vermieter die SB für selbst verschuldete Unfallschäden, Schäden an Reifen, Felgen, Glas, Steinschlag, Unterboden, sowie Maderbiss auf 200,-€ in Summe reduzieren (erst möglich ab einem Mindestalter des Fahrers/in von 23 Jahren).

Der Einsatz eines Pannendienstes oder einer Abschleppwerkstatt geht jedoch weiterhin zu Lasten des Mieters bei

- Falschbetankung oder leer gefahrenem Tank
- sowie Reifenwechsel, sofern gebrauchsfähiges Ersatzrad und Werkzeug an Bord gewesen ist

c) Haftungsbeschränkungs Ausschlüsse:

Der Mieter haftet über die Haftungsbeschränkung (SB) hinaus unbeschränkt - auch bei Abschluss einer entgeltlichen Haftungsreduzierung (4 b) – in folgenden Fällen:

- durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
- durch Alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit
- durch Unfall während des Telefonierens oder der Nutzung eines Handys oder technischer Geräte
- bei Fahrern, die keine gültige Fahrerlaubnis besitzen oder
- die bei Vertragsabschluss nicht im Mietvertrag eingetragen waren
- bei Schäden, die durch Nichtbeachtung des Zeichens 205 (Durchfahrtshöhe) gemäß § 41 Abs. 2 Ziff. 6 StVO verursacht werden. Im Fahrzeug befindet sich ein Hinweis über die Außenmaße des Fahrzeuges
- bei Falschbetankung
- Wegrollen des Fahrzeuges
- bei Schäden, die bei der Benutzung zu verbotenen Zweck, durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind (siehe § 3)
- bei Unfallflucht, Vertuschungsversuchen, Falschaussagen
- bei Schuldanerkennnissen des Mieters, die voreilig abgegeben wurden und sich als unrichtig oder streitbar erweisen

## 6. Unfälle, Diebstahl und Schäden

Der Mieter muss unverzüglich die **Hotline des Vermieters (§8)** benachrichtigen, wenn das Fahrzeug in eine Panne, einen Unfall oder Schadensfall verwickelt wurde, selbst wenn kein Dritter daran beteiligt war z.B. Anfahrtschaden an einem Stein. In schwerwiegenderen Fällen (über 500,- €), bei unklarer Schuldfrage oder bei Personenschäden ist unverzüglich die Polizei zu rufen.

Es ist ratsam, grundsätzlich keine Schuldanerkennnisse zu unterschreiben.

Der Mieter trägt den im Mietvertrag angegebenen Selbstbehalt SB (5 a), es sei denn, er hat den Schaden/ Unfall nicht verursacht, oder es wurde vorab eine zusätzliche Haftungsreduzierung abgeschlossen (5 b). In jedem Fall trägt der Mieter alle anfallenden Steuern und Gebühren des Vermieters für die Bearbeitung des Vorfalles.

Unter den im Abschnitt 5 c genannten Umständen, kann die Haftungsbeschränkung entfallen.

Der Mieter ist verpflichtet schnellstmöglich, spätestens beim Check-in den komplett ausgefüllten Vordruck Schadensprotokoll, einschließlich der Kontaktdaten betroffener Dritter abzugeben. Wurde die Polizei hinzugezogen, wird die Tagebuchnummer der Polizeistation benötigt.

## 7. Textform- u. salvatorische Klauseln

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und Forderungen bedürfen der Textform. Der Vorrang individueller Vertragsabrede gemäß § 305 b BGB bleibt unberührt.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich zudem, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Der Gerichtsstand ist Fulda.

## 8. Hotline

Fuhrparkleiter 1.: 015122979183

Fuhrparkleiter 2.: 017515800802

Geschäftsleitung: 0661/5800812

Dispo : 0661/5800814